

ÖSTERREICH.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	30 Jahre nach dem Tode des Autors.	—	—	I. Landesgesetz. Geschützt sind die Werke der Staatsbürger, seien sie im Inland oder Ausland erschienen, ferner alle Werke, welche im Inlande erschienen.	Ad 1. Bei der Berechnung der Fristen wird der Rest des Jahres, in welchem der Tod des Autors, die Veröffentlichung stattgefunden, nicht mitgerechnet.
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	30 Jahre nach dem Erscheinen.	—	—	II. Vertragsrecht. Österreich hat Verträge geschlossen mit Deutschland, Frankreich, Italien und Ungarn.	Ad 2. Juristische Personen: Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten, öffentliche Institute, Vereine und Gesellschaften.
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	30 Jahre nach deren erster Herausgabe.	—	Innerhalb 30 Jahre nach dem Erscheinen kann der Autor den wahren Namen im Handelsministerium eintragen lassen (Gebühr: 5 Gulden); durch diese Eintragung wird der Schutz des Werkes bis auf 30 Jahre nach dem Tode des Autors ausgedehnt. Der Eintragende erhält einen Eintragungsschein. Die Eintragungen werden in der Wiener Zeitung veröffentlicht.	—	—
4. Nachgelassene Werke.	30 Jahre nach dem Tode des Autors. Die in den letzten 5 Jahren dieser Frist erschienenen Werke werden bis 5 Jahre nach der Veröffentlichung geschützt.	—	—	In den Beziehungen mit Deutschland, Großbritannien und Italien genügt es, die Förmlichkeiten im Ursprungslande zu erfüllen. Um in Frankreich geschützt zu sein, müssen die österreichischen Autoren ihr Werk innerhalb 3 Monate vom Erscheinen an in Paris, in dem Ministerium des Innern, eintragen lassen (unentgeltlich).	Ad 3. Photographien geschützter Kunstwerke sind ebenso lange wie letztere geschützt.
5. Periodica.	Wie unter 1.	Um geschützt zu sein, müssen belletristische, wissenschaftliche und fachliche Artikel, welche in einem öffentlichen Blatte — wissenschaftliche und Fachzeitschriften sind hiervon ausdrücklich ausgenommen — erschienen sind, an ihrer Spitze den Vermerk der Untersagung des Nachdrucks tragen.	—	Die vom ungarischen Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten können von den österreichischen Autoren durch eine Eintragung im Handelsministerium in Wien erfüllt werden.	—
6. Uebersetzungsrecht.	5 Jahre von der erlaubten Herausgabe der Uebersetzung an, vorausgesetzt, daß diese in den drei ersten Jahren nach Veröffentlichung des Originals erscheint.	Das Uebersetzungsrecht muß hinsichtlich aller oder gewisser Sprachen ausdrücklich auf dem Titelblatte, in der Vorrede oder an der Spitze aller Exemplare des Werkes vorbehalten werden. Die Uebersetzung muß innerhalb 3 Jahre erscheinen.	—	—	—
7. Aufführungsrecht.	Wie unter 1.	Tonwerke — ausschließlich der bedingunglos geschützten Bühnenwerke — sowie die dem Urheber zur Herausgabe vorbehaltenen Bearbeitungen von Tonwerken, welche vom Urheber vorgenommen oder veranlaßt worden, müssen, um gegen unbefugte Aufführungen geschützt zu sein, den ausdrücklichen Vorbehalt des Aufführungsrechts auf dem Titelblatt oder an der Spitze aller Exemplare tragen.	—	—	—
8. Photographien.	10 Jahre nach der Herstellung des Objekts oder nach der Veröffentlichung.	Photographien (außer Porträts) sind nur geschützt, wenn auf jedem Exemplar oder dem Karton der Name resp. die Firma, der Wohnort des Urhebers oder Verlegers und das Erscheinungsjahr sichtbar angegeben sind.	—	—	—